

4.

Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in Städten und Dörfern wird hierdurch untersagt.

5.

Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

6.

Auch bei dem Begegnen oder Vorüberfahren vor den mit Pferden bespannten Wagen dürfen Hundefuhrwerke nur langsam fahren und müssen den Wagen ganz und zwar rechts ausweichen.

7.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldbusse bis zu 17 fl. 30 Kr. = 10 Thaler oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Rudolfsbad, den 4. December 1860.

**Fürstl. Schwarzb. Regierung.**

Dr. v. Bertrab.

K. K. Later.